

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 18. September 2013 beschlossen, den seit 10. Mai 2003 rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Bitburg Nr. 51 Bereich „Weiherstraße/Saarstraße“ und die seit 12. Mai 2007 rechtsverbindliche zweite Änderung des v.g. Bebauungsplanes im nördlichen Geltungsbereich im Bereich des ehemaligen Bitburger Bahnhofs zur Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 13a Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und das Plangebiet im östlichen Bereich geringfügig zu erweitern.

Dieser Beschluss über die sechste Änderung einschließlich der Erweiterung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 51 Bereich „Weiherstraße/Saarstraße“ und einschließlich der Änderung der zweiten Änderung des v.g. Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

In dieser Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr am 18. September 2013 wurde auch der Entwurf zur Änderung dieser beiden Bebauungspläne gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) als auch mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beide Verfahrensschritte gleichzeitig durchzuführen.

Für die Änderung der beiden Bebauungspläne sind die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB erfüllt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird demnach hier von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zweck der Änderung der Bebauungspläne:

Beide v.g. Bebauungspläne widersprechen teilweise den örtlichen Gegebenheiten und stehen der auf Teilflächen beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entgegen.

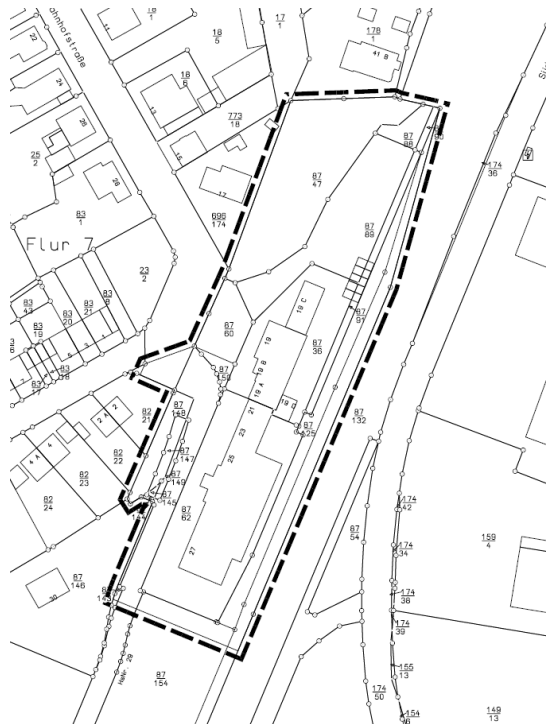
Die vorgesehenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung der Festsetzung des entlang der Bahnstrecke verlaufenden Radweges an die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit, gleichzeitig wird in Ergänzung hierzu der parallel verlaufende Grünstreifen zukünftig auf privatem Grundstück in seinem Bestand gesichert und darüber hinaus durch weitere Anpflanzungen ergänzt. Zudem soll nördlich des Bahnhofsgebäudes die private Grundstücksfläche erweitert und entsprechend der tatsächlichen Nutzung auch für Stellplätze mit entsprechender Randbegrünung zulässig sein. In diesem Zusammenhang wird dort die überbaubare Fläche in nördlicher Richtung erweitert. Die vorhandenen Stellplätze an der Bahnhofstraße werden gemäß der tatsächlichen Zweckbestimmung und unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse entgegen der Festsetzung in der zweiten Änderung des o.g. Bebauungsplanes jetzt als ‚Fläche für private Stellplätze‘ festgesetzt. Darüber hinaus ist für den südlich des Bahnhofsgebäudes gelegenen Teilbereich der Grundstücksfläche eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche vorgesehen.

Mit dieser Planänderung wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet.

Lage des Plangebietes und Abgrenzung des Änderungsbereiches:

Der Geltungsbereich dieser Änderung erfasst im Wesentlichen die unmittelbare Umgebung des historischen, ehemaligen Bitburger Bahnhofs einschließlich der nördlichen Bahnhofstraße und beinhaltet Flurstücke der Flur 7, Gemarkung Bitburg.

Der abgegrenzte Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem nachstehenden, nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.



Die parzellenscharfe Umgrenzung der Planänderung kann einschließlich der zu ändernden Bebauungspläne der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlagen entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der sechsten Änderung einschließlich der Erweiterung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 51 Bereich „Weiherstraße/ Saarstraße“ und einschließlich der Änderung der zweiten Änderung des v.g. Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:500, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26. November 2013 bis einschließlich 30. Dezember 2013

bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern bzw. Anregungen und Stellungnahmen zu den Festsetzungen der Änderung der Bebauungspläne schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, 31.10.2013

Joachim Kandels
Bürgermeister